

Landgericht Hamburg

Az.: 327 O 80/26



Beschluss

In der Sache

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,
Gz.: VRS-26-003090

gegen

Saeed Tarasi, Fuhlsbüttler Str. 151, 22305 Hamburg
Betreiber des Kiosks

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weihrauch, die Richterin Valanto und den Richter am Landgericht Dr. Wimmer-Soest am 6. März 2026:

I.

Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihrem jeweiligen Geschäftsführer (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

v e r b o t e n,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und /

oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie in Anlage ASt. 5 und in den weiteren Anlagen zum Beschluss dargestellt, geschehen.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Der Streitwert wird auf € 10.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I.

Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller die Angelegenheit nicht dringlich behandelt hätte. Er hat mit der eidesstattlichen Versicherung gemäß der Anlage Ast 4 glaubhaft gemacht, am 16.2.2026 Kenntnis von dem streitgegenständlichen Verstoß erlangt zu haben. Angesichts der Abmahnung vom 18.2.26 und der vorliegenden Antragstellung am 5.3.2026 ist dem Antragsteller ein zögerliches Vorgehen nicht anzulasten.

II.

Streitgegenständlich ist die Tabak- bzw. E-Zigarettenwerbung, wie sie sich aus der Anlage ASt 5 ergibt. Die Kammer hat von ihrer Befugnis gemäß § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, indem sie als weitere Verbindungsanlage eine weitere Fotografie, welche die einzelnen Werbeträger deutlicher zeigt, hinzugefügt hat. Diese sind der Anlage zur Abmahnung vom 18.2.2026 (Anlage ASt 7) entnommen. Da es sich insoweit lediglich um eine Konkretisierung des ursprünglichen Antragsbegehrens handelt, hat dies keine teilweise Kostentragungslast des Antragstellers zur Folge.

III.

Dem Antragsteller steht ein auf Unterlassung gerichteter Verfügungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3; 3a UWG i. V. m. § 20a TabakerzG zu.

1. Der Antragsteller ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, da er als Verband, der nach

seiner Satzung der Förderung des Verbraucherschutzes dient, in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen ist.

2. Das beanstandete Verhalten des Antragstellers stellt eine unzulässige Außenwerbung für Tabakerzeugnisse nach § 20a TabakerzG dar. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Marktverhaltensvorschrift nach § 3a UWG. Da ein Kiosk mangels Spezialisierung nicht als Fachhandel für Tabakwaren im Sinne von § 20a TabakerzG a. E. privilegiert ist, handelt der Antragsgegner insoweit unlauter.

3. Die festgestellte Verletzungshandlung begründet die Gefahr für die Wiederholung kerngleicher Verstöße. Diese hat der Antragsgegner nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt.

IV.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2, 4 GKG.

Anlage ASt 5:



Weitere Anlagen zum Beschluss:





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Weihrauch
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Valanto
Richterin

Dr. Wimmer-Soest
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 06.03.2026

Schmans, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle